

Ordnung dem einzelnen Zufallenden zur Aufgabe des gerechten Herrschers. Dem entspricht, daß Seneca auch im Kontext des Zitats in erster Linie die grundsätzliche Ungebundenheit des kaiserlichen Willens herausstellt und seine Verantwortlichkeit den Göttern gegenüber als eine eher theoretische Möglichkeit zurücktreten läßt, während sich Friedrich gerade dort, wo er den Seneca-Text in sein Prooemium aufnimmt, eben doch recht deutlich als einen Gebundenen sieht, gewiß nicht hinsichtlich seiner Untertanen, aber doch in Bezug auf Gott: Er betrachtet sich als den „Vollstrecker des göttlichen Urteils“, als das Werkzeug Gottes, dem er zur Rechenschaft unbedingt verpflichtet ist; er folgt seinem antiken Vorbild also bezeichnenderweise gerade in diesem entscheidenden Punkte nicht. Ebenso wenig erhebt er, wie der Kaiser bei Seneca, darauf Anspruch, an Stelle der Götter allein die Völker zu lenken: Das Prooemium gibt klar und ohne jede Einschränkung allen *principes gentium* dieselben Vollmachten²⁰.

In diesem Zusammenhang sei schließlich noch bemerkt, daß man als Beleg dafür, daß Friedrich mit Hilfe einer „Fülle von römischen Titeln und Vorstellungen“, „die Grenze der Blasphemie“ überschreitend, „die Vergottung des Kaisertums vollendet“ habe, schwerlich die Anwendung der gleichen Begriffe auf Gott wie auf den Herrscher bzw. auf beider Handeln wird anführen können, wenn diese Begriffe für beide Bereiche seit alters so gebräuchlich waren, wie *maiestas*, *arbitrium* oder etwa die Wortgruppe *providentia/provisio/providere*²¹. Letztere bezeichnet im Pro-

²⁰) Senecas umfassende, etwa die Austilgung, Vertreibung oder Versklavung ganzer Völker einschließende Beschreibung der kaiserlichen *iurisdicatio*, deren Inhaber die Rolle der Götter auf Erden übernimmt: De clem. I 1,2, vgl. I 21,2 (*Uti ... animose debet tanto munere deorum dandi auferendique vitam potens*), sowie I 5,7; die Rechenschaft vor den Göttern wird erwähnt De clem. I 1,4, vgl. I 7,1 f. – Als Vollzugsorgan Gottes wie im Prooemium erscheint der Herrscher auch schon im 11. und 12. Jh., vgl. die Belege für die Bezeichnungen *vicarius Dei*, *imago Dei* und bes. *minister Dei* bei Koch (wie Anm. 12) S. 70–76, 181 mit Anm. 27 und 32, 184 f., siehe noch Johannes von Salisbury, *Policraticus* IV 1 (wie Anm. 14) S. 235, Z. 22–S. 236, Z. 20, IV 6, S. 252, Z. 6–S. 253, Z. 4, IV 7, S. 258, Z. 13–17, V 4, S. 295, Z. 21–28, V 6, S. 299, Z. 23–25, VIII 18, S. 358, Z. 7–11, für die Staufer allgemein Krause (wie Anm. 14) S. 39, für die Karolingerzeit unten S. 504 mit Anm. 90; zu Justinians Überzeugung, sein Amt stamme von Gott und verpflichte ihn diesem gegenüber, vgl. etwa Nov. VI pr., Nov. CIX pr., oder De conceptione Digestorum, pr.; vgl. Koch S. 241 mit Anm. 385.

²¹) These und Zitate bei Buyken, Röm. Recht (wie Anm. 10) S. 11 f., vgl. dies. (wie Anm. 6) S. 175 f.; zur dort noch erwähnten Gewohnheit Friedrichs II., die Namen seiner Vorfahren und deren Gesetze mit den Epitheta *divi* bzw. *sacratissime* zu schmücken und das *crimen lese maiestatis* stark in den Vordergrund zu rücken, vgl. die Belege für dieselbe Verfahrensweise seiner Vorgänger im 11. und 12. Jh. bei Koch (wie Anm. 12) S. 264–267, 270–273 bzw. (für das Majestätsverbrechen) S. 122–125, 239 f., daneben MGH Const. 1 Nr. 227, c. 2–5, S. 322 (dazu Appelt, Röm. Recht [wie